LVR-Dezernat
Kinder, Jugend und Familie

ELEMENTAR WICHTIG

Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt

LVR
Qualität für Menschen

Ziele des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

- vom Fürsorgesystem zum modernen Teilhaberecht
- von der Fremdbestimmung zur Selbstbestimmung durch Mitwirkungsrechte
- passgenaue Leistungen durch individuelle Bedarfsermittlung
- Leistung unabhängig vom Ort der Leistungserbringung
- Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen
- Neues Verständnis einer inklusiven Gesellschaft: neuer Behinderungsbegriff
- **alles im Sinne der Kinder mit (drohender) Behinderung**

BTHG-Umsetzung: Rechtliche Hintergründe

1. Änderung des Bundesrechtes:

Die Eingliederungshilfe ist aus dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) herausgelöst worden und in ein eigenständiges Sozialgesetzbuch IX (Bundesteilhabegesetz) überführt worden.

2. Änderung des Landesrechtes:

Der NRW-Landtag hat am 11.07.2018 das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) beschlossen. Danach werden die Landschaftsverbände für die einrichtungsbezogene Eingliederungshilfe für Kinder bis zum Schuleintritt zuständig.

3. Notwendigkeit neuer Vertragsabschlüsse:

Bedingt durch die neue gesetzliche Anforderung wurden ein Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX, eine Landesrahmenvereinbarung nach §§ 46 i.V.m. 79 SGB IX und eine Rahmenvereinbarung NRW über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe erarbeitet.

LVR-Landesjugendamt
AuftragKindeswohl

LVR
Qualität für Menschen

Neu ab 2020 - Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe für Kinder unter 6 Jahren

1. Beratungsstellen des LVR vor Ort, bei Bedarf auch aufsuchend

2. Individuelle Bedarfsfeststellung bei Neuanträgen

Einheitliche Lebens-bedingungen in NRW

3. Heilpädagogische Leistungen in der Kita oder solitäre heilpädagogische Leistungen in Frühförderstellen, etc.

4. Landesweiter Ausbau Interdisziplinärer Frühförderung

LVR-Landesjugendamt
AuftragKindeswohl

LVR
Qualität für Menschen

BTHG-Umsetzung: Unser gemeinsames Ziel

- Landeseinheitliche Lebensverhältnisse für Kinder mit (drohender) Behinderung
- Die Übergänge werden fließend gestaltet
- Kein Kind fällt durchs Raster: Leistungs-unterbrechungen werden vermieden

Neu ab 2020: Die Leistungen des LVR auf einen Blick

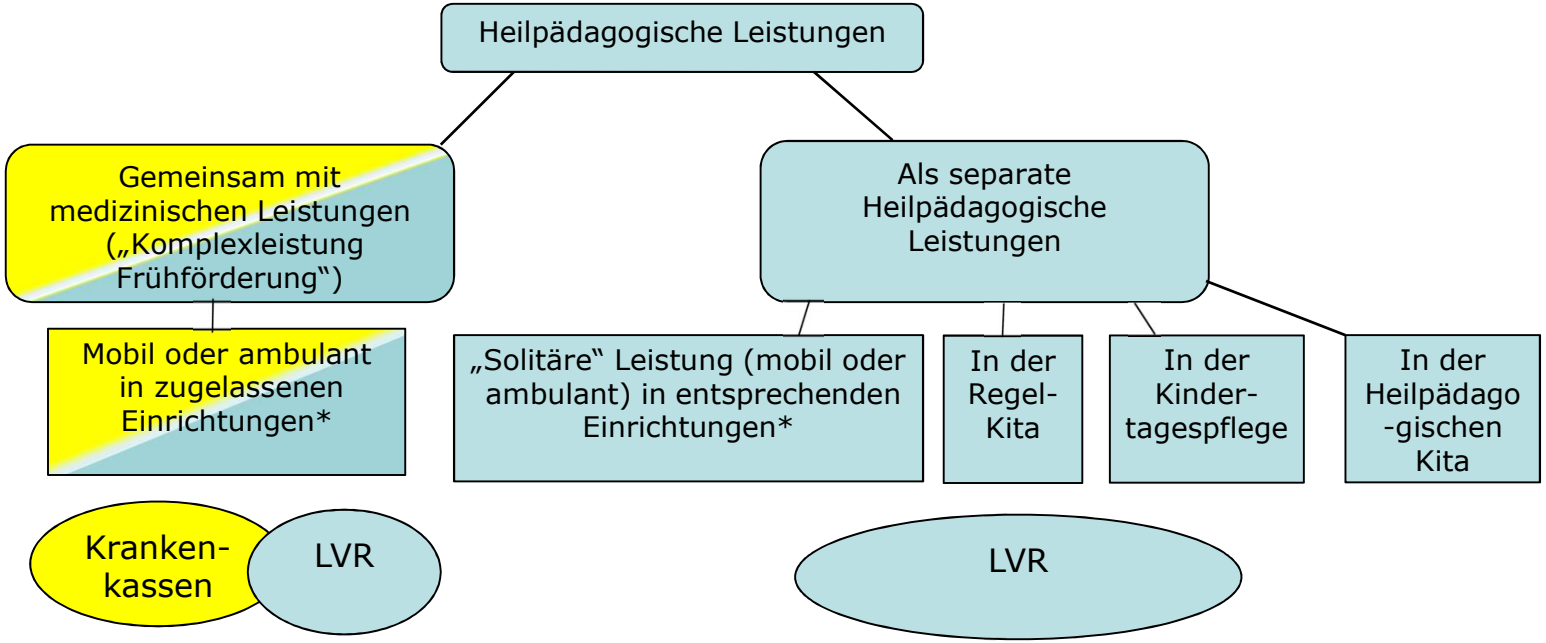

* z.B. in Interdisziplinären Frühförderstellen

** z.B. in Frühförderstellen

Kita: Leistungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

- Für Kinder mit Behinderung wird die 3,5-fache Kindpauschale gewährt. **Antragsteller** ist der Träger. Daraus kann der Träger eine Gruppenstärkenabsenkung oder eine Personalaufstockung finanzieren.

- Reform des Kinderbildungsgesetzes, voraussichtlich zum 01.08.2020
  Ziel: Erhöhung der Kindpauschalen, sodass der Träger hieraus den Erst- und den Zweitwert für das Personal finanzieren kann.

- Die Feststellung zum Personenkreis erfolgt durch den LVR im Rahmen des BEI_NRW KiJu.

- Die Kindpauschalen werden weiterhin über die örtlichen Jugendämter an den Träger der Kita ausgezahlt.
  Finanziert werden sie vom Jugendamt, dem Land, den Eltern und den Trägern.

Kita: FInK-Förderung für Kinder mit Behinderung

(aktuelle Förderung)

- Die FInK-Pauschale des LVR ist eine freiwillige Leistung. **Antragsteller** ist der Träger der Kita.

- Pro Kind mit Behinderung werden pauschal 5.000 € pro Jahr für zusätzliche Fachkraftstunden gewährt. Voraussetzung ist in der Regel die Gruppenstärkenabsenkung.

- Die Bewilligung erfolgt in der Regel bis zum Schuleintritt.

- Die durch die FInK-Pauschale finanzierten Leistungen gehen in Zukunft in den heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX auf.

Kita: Was bedeutet dies konkret ab 01.01.2020?

1. Kinder mit bereits bewilligter FInK-Pauschale

Vorliegende Bewilligungen gelten bis zum Bewilligungsende, längstens bis Schuleintritt. Die Finanzierung und die Feststellung des Personenkreises erfolgt ab dem 01.01.2020 durch den LVR. Darüber hinaus bleibt es bei den bisherigen Regelungen (Antragsvordruck, Beteiligung des JA).

2. Neuaufgenommene Kinder und Kinder, bei denen erstmalig eine Behinderung festgestellt wird

Eine Antragstellung auf heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX kann bereits ab 01.01.2020 von den Eltern beim Fallmanager des LVR vor Ort gestellt werden. Für den **Übergang** ist geplant:

- **Bis 07/2020**: Die FInK-Pauschale kann weiterhin von den Trägern beim LVR beantragt werden. (Erhöhung der FInK-Pauschale für alle Kinder ab dem 01.08.2020 auf 6.500 € jährlich)

- **Ab 08/2020**: Nur noch die heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX können von den Eltern beim Fallmanager des LVR beantragt werden.

Kita: Konkrete Auswirkungen ab 2020

3. Schlussfolgerungen für den Übergang:

- Träger können **übergangsweise** sowohl für die „Bestandskinder" eine FInK-Förderung erhalten als auch für die Neufälle eine SGB IX-Förderung.

- Träger können **jederzeit** die FInK-Förderung für einzelne Kinder **kündigen**. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung für jedes Kind an die LVR-Sachbearbeitung.

- Sofern diese Kinder dann eine **SGB IX-Leistung** erhalten sollen, können die Eltern einen **Antrag** stellen.

- Träger können für ein Kind entweder eine Basisleistung I oder eine FInK-Förderung erhalten. Eine **Doppelfinanzierung** ist nach den neuen Richtlinien ausgeschlossen.

- Daneben können alle Kinder auf Antrag durch die Eltern **weitere individuelle Leistungen** (ehemals Kita-Assistenz, I-Helfer oder Einzelfallhilfe) erhalten.

Zukünftige SGB IX-Leistungen in der Kita

Heilpädagogische Leistungen

- **Basisleistung I**

- „Dazu kann der Leistungserbringer zwischen zwei Modellen wählen; die Finanzierung erfolgt nach landeseinheitlichen Pauschalen."

  - Bei dem **Modell der Gruppenstärkenabsenkung** wird die Gruppenstärke pro Kind mit Behinderung um einen Platz abgesenkt; gleichzeitig werden weitere Fachkraftstunden aufgebaut.

  - Im **Modell Zusatzkraft** bleibt die Gruppenstärke gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz unverändert; die zusätzlichen Fachkräfte zur Betreuung der innerhalb dieser Gruppenstärke betreuten Kinder mit Behinderung werden durch den Landschaftsverband finanziert.

Zukünftige SGB IX-Leistungen in der Kita

Heilpädagogische Leistungen

- **Basisleistung I**
- Die Träger können jeweils zum Kindergartenjahr melden, welches Modell in der Einrichtung gewählt wird. Ein unterjähriger Wechsel oder verschiedene Modelle innerhalb einer Einrichtung sind nicht möglich.
- Träger müssen vorab mit dem Jugendamt abstimmen, ob das Modell Gruppenstärkenabsenkung mitgetragen wird.
- In beiden Modellen muss der Träger die KiBiz-Pauschalen für eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels einsetzen.
- Im Rahmen der Eingliederungshilfe müssen darüber hinaus die LVR-Mittel eingesetzt werden, um die in dem Landesrahmenvertrag für den LVR ausgewiesenen Stundenumfang aufzubauen.
- FInK-Kinder werden bei der Berechnung der Pauschalen nicht berücksichtigt.

Individuelle heilpädagogische Leistungen in der Kita: Konkrete Auswirkungen ab 2020

1. Bisherige Regelung

Bei vorliegendem Teilhabebedarf bewilligt bisher das örtliche Sozialamt auf Antrag der Eltern eine individuelle heilpädagogische Leistung (Assistenz, Integrationshelfer, 1:1-Betreuung, Einzelfallhilfen).

2. Kinder mit bereits bewilligter Leistung

Die Bewilligung des örtlichen Sozialamtes gilt bis zum Bewilligungsende. Die Finanzierung übernimmt der LVR. Ein möglicher Folgeantrag wird über die Fallmanager des LVR vor Ort gestellt.

3. Kinder mit Bedarf, die neu aufgenommen werden oder für die noch keine individuelle heilpädagogische Leistung gewährt wurde

Die Antragsstellung erfolgt ab 01.01.2020 über die Fallmanager des LVR vor Ort. Die Leistung wird als individuelle heilpädagogische Leistung bewilligt. Die Bedarfsfeststellung und die Finanzierung erfolgt unmittelbar über den LVR.

Kita: Vertragsmanagement

- Alle Kitaträger können für die Zeit ab dem 01.08.2020 einen Vertrag mit dem LVR abschließen.

- Hierzu muss ein Mustervertrag abgestimmt werden, der weitere Verfahrensregelungen enthält als im Landesrahmenvertrag abgebildet
  - z.B. unterjährige Aufnahme eines Kin
    Modell Gruppenstärkenabsenkung
  - Wechsel der Modelle
  - Konzepte
  - Förder- und Teilhabeplan
  - Verwendungsnachweise

- Nach Unterzeichnung des Vertrages soll möglichst wenig zusätzlicher Aufwand für Kita-Träger entstehen. Allerdings werden Anforderungen unvermeidlich sein.

Kita: Berechnungsbeispiele nach Modellen

	Modell Zusatzkraft			
Kinder mit Behinderung	**benötigte FK insgesamt**	**davon durch KiBiz**	**davon durch EGH Träger**	**Vergütung** inklusive kindbezogener Zuschläge
1	19,00	7,50	11,50	18.516,58 €
2	27,00	15,00	12,00	21.404,00 €
3	39,00	22,50	16,50	29.622,75 €
4	48,00	30,00	18,00	33.579,00 €
5	55,50	37,50	18,00	35.404,00 €
6	63,00	45,00	18,00	37.229,00 €
7	63,00 + 19,00	45,00 + 7,50	18,00 + 11,50	37.229,00€ + 18.516,58 €
8	63,00 + 27,00	45,00 + 15,00	18,00 + 12,00	37.229,00 € +21.404,00 €
...	...	...	...	...

	Modell Gruppenstärkenabsenkung "- 1 Platz je Kind"			
Kinder mit Behinderung	**benötigte FK insgesamt**	**davon durch KiBiz**	**davon durch EGH Träger**	**Vergütung** inklusive kindbezogener Zuschläge
1	14,19	1,06	13,13	20.832,54 €
2	16,75	2,12	14,63	25.140,79 €
3	22,11	3,17	18,94	33.089,58 €
4	24,04	4,23	19,81	36.150,71 €
5	24,78	5,29	19,49	37.521,04 €
6	26,05	6,35	19,70	39.644,42 €
7	26,05 + 14,19	6,35 + 1,06	19,70 + 13,13	39.644,42 € + 20.832,54 €
8	26,05 + 16,75	6,35 + 2,12	19,70 + 14,63	39.644,42 € + 25.140,79 €
...	...	...	...	...

Kindertagespflege: Konkrete Auswirkungen ab 2020

Übergangsprozess von zwei Jahren, beginnend ab dem 1.8.2020:

- grundsätzlich erfolgt die Bewilligung der Leistungen ab dem 01.01.2020 auf Antrag der Eltern durch den LVR;
- Daneben können die Jugendämter IBIK-Anträge stellen. Alle Anträge erhalten eine Bewilligung, bis die Kinder den Platz in der Kindertagespflege nicht mehr in Anspruch nehmen – längstens bis zum 31.07.2022.

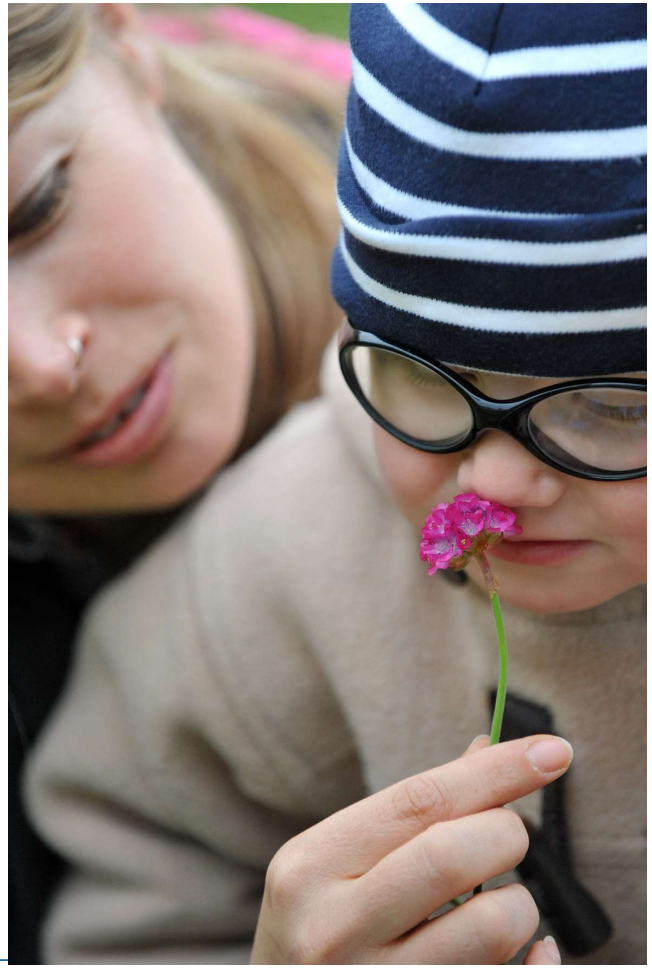

Solitäre heilpädagogische Leistung (im Rahmen der Frühförderung): Konkrete Auswirkungen ab 2020

1. Kinder mit bereits bewilligter solitärer heilpädagogischer Leistung (im Rahmen der Frühförderung)

Die Bewilligung des örtlichen Sozialamtes gilt bis zum Bewilligungsende. Die Finanzierung übernimmt der LVR im Rahmen der summarischen Abrechnung. Im Übergang wird die örtliche Ebene vom LVR für Bestandsfälle (und deren Weiterbewilligung) bis 31.07.2022 herangezogen.

2. Kinder, die neu aufgenommen werden oder für die noch keine solitäre heilpädagogische Leistung gewährt wurde

Die Antragsstellung erfolgt ab 01.01.2020 über die Fallmanager des LVR vor Ort. Die Leistung wird als heilpädagogische Leistung (im Rahmen der Frühförderung) bewilligt. Die Bedarfsfeststellung und die Finanzierung erfolgt unmittelbar über den LVR.

IFF: Was bedeutet dies konkret ab 2020?

1. **Kinder mit bereits bewilligter Interdisziplinärer Frühförderung (IFF)**

   Die Bewilligung des örtlichen Sozialamtes gilt weiter. Im Übergang wird die örtliche Ebene vom LVR für Bestandsfälle (und deren Weiterbewilligung) bis 31.07.2022 herangezogen. Ziel ist es, eine Leistungsunterbrechung und einen Wechsel der Ansprechpersonen zu vermeiden.

2. **Kinder mit Bedarf an Interdisziplinärer Frühförderung, deren Eltern erstmalig einen Antrag stellen**

   Die Antragstellung erfolgt ab 01.01.2020 beim Fallmanagement des LVR vor Ort. Die Diagnostik erfolgt über die Interdisziplinären Frühförderstellen. Voraussetzung hierfür ist ein ärztliches Rezept. Wie bisher wird die IFF gemeinschaftlich durch den Träger der Eingliederungshilfe (LVR) und die Krankenkassen finanziert.

Solitäre HP-Leistungen und IFF: Vertragsmanagement

- LVR **übernimmt alle derzeitigen Verträge** in der Frühförderung ab dem 01.01.2020. Dadurch entstehen keine Versorgungslücken, Leistungsanbieter können weiterhin die Kosten in Rechnung stellen.
- Schreiben zur **Vertragsübernahme** wurden versandt.
- In einem **weiteren Schritt** werden die bestehenden Verträge in die neuen Grundlagen überführt und gemeinsam mit den Leistungsanbietern Übergangs-Verfahren abgestimmt (Musterverträge).
- Der LVR kann **nur die Verträge übernehmen**, die ihm auch vorliegen.

Heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen

- Heilpädagogische Kitas sollen **mittelfristig in Regelkitas umgewandelt** werden.
- **Ziel**: Heilpädagogische Leistungen in Regelkitas so auszubauen, dass auch Kinder mit Behinderungen, die einen besonders hohen Förderbedarf haben, in kleinen Gruppen-settings betreut werden können.
- Bis 12/2021 Rahmenbedingungen schaffen.
- Dann **Übergangszeit** bis 12/2026.

Nach Ablauf der Übergangsfristen vorgesehene Finanzierung / Leistungen im vorschulischen Bereich

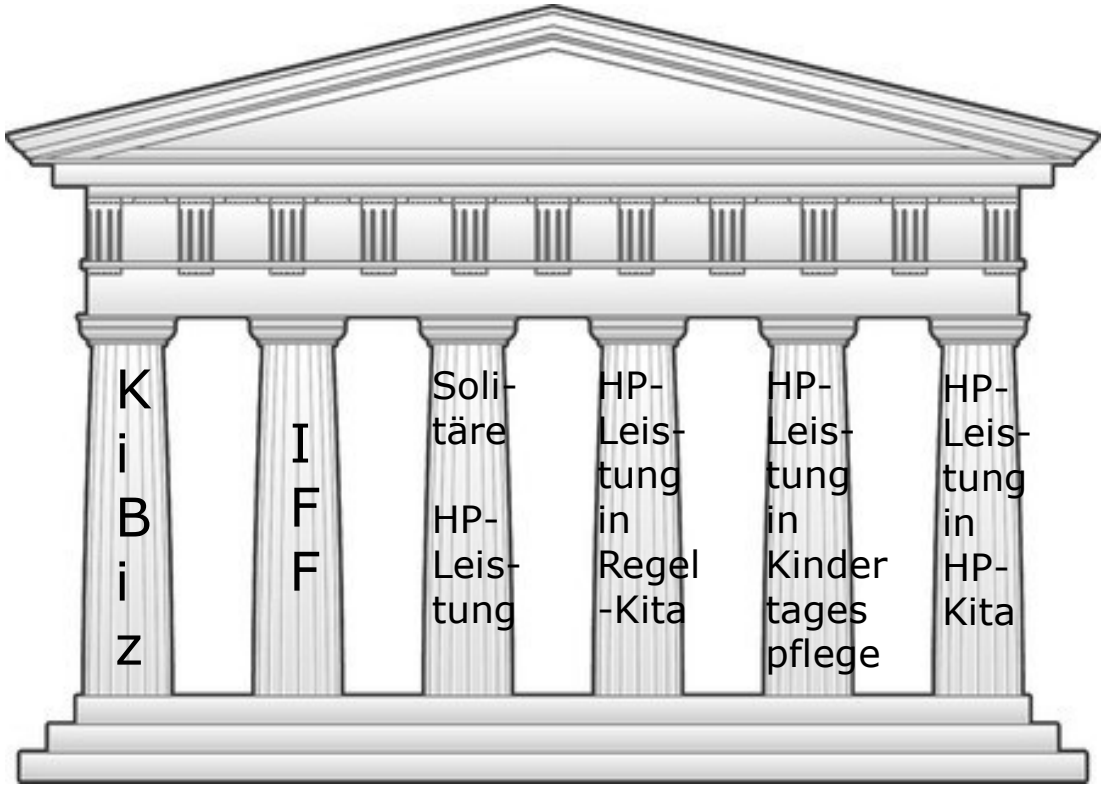

- Niederschwellige Anlaufstellen für Familien.
- Die Leistungen werden aufgrund einer individuellen Bedarfsermittlung gewährt.
- Es werden passgenaue Hilfen gewährt, die besser verzahnt sind.
- Die Teilhabe der Kinder mit Behinderungen wird durch die individuelle Bedarfsermittlung verbessert.

LVR-Landesjugendamt
AuftragKindeswohl

LVR
Qualität für Menschen

Verfahrensabläufe

Verfahren: Überblick

Eltern mit Kind

Fallmanager*in des LVR vor Ort

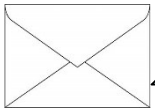

Kita

IFF

Zentralverwaltung

Beratung und Antragsstellung nach § 106 SGB IX

- Eltern können zahlreiche **Beratungsangebote** wahrnehmen. Hierzu zählen insbesondere:
  - die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB),
  - die niederschwelligen Beratungsangebote der Leistungserbringer (z.B. IFF, FF),
  - die neuen Beratungsangebote des LVR vor Ort in den Mitgliedskörperschaften (Fallmanagement).
- Eltern **können formlos einen schriftlichen Antrag** beim LVR oder beim Fallmanagement vor Ort stellen.
- Sie können auch ihr „Leistungsbegehren" **mündlich gegenüber dem Fallmanagement erklären** (z.B. im Beratungsgespräch).
- Die Beratung wird durch eine kurze Beratungsdokumentation festgehalten. Auf Wunsch der Eltern kann dies auch anonym erfolgen.
- Danach werden die Eltern zu einem **Gespräch** eingeladen, um den Teilhabebedarf zu ermitteln.

Fallmanagement des LVR: Überblick

- Erstberatung von Eltern vor Ort oder auch aufsuchend
- Umfangreiche Beratung und Unterstützung - auch über Leistungen für Kinder mit Behinderungen von Dritten
- Unterstützung bei der Antragsstellung
- Ermittlung des Bedarfes mit dem Bedarfsermittlungsinstrument
- Erarbeitung eines einvernehmlichen Maßnahmenplans
- Vernetzung mit dem Sozialraum

Fallmanagement des LVR: Das Beratungsgespräch

Das Fallmanagement ist **mobil** ausgestattet.

Daher kann das Gespräch stattfinden:

- in dem **Büro des LVR-Fallmanagements,**
- in der **Kindertagesstätte,**
- in der **Frühförderstelle** oder
- **zu Hause** bei den Kindern.

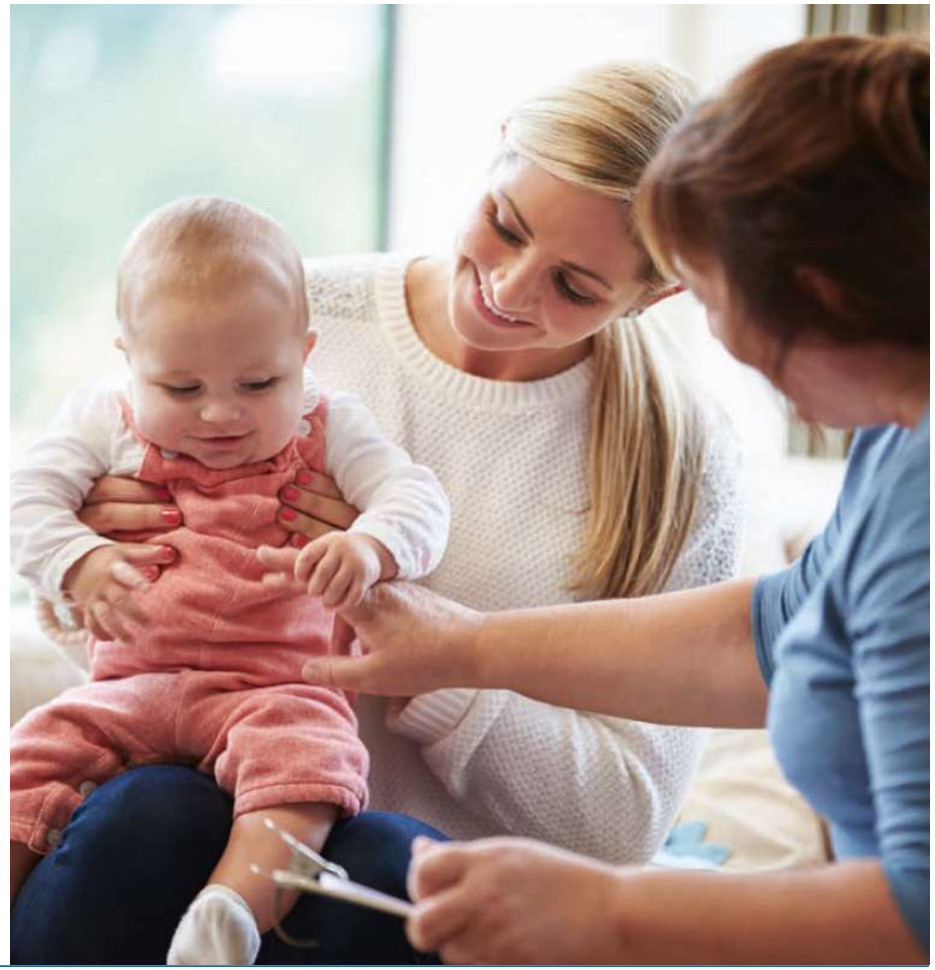

Fallmanagement: Feststellung des Personenkreises

- Feststellung des Personenkreises resultiert aus einem Gespräch.
- Am Gespräch können neben den leistungsberechtigten Kindern und deren Eltern auch Personen des Vertrauens teilnehmen.
- Es müssen folgende **Bedingungen** für den Personenkreis vorliegen:
  - eine gesundheitliche Einschränkung **<u>und</u>** eine Teilhabeeinschränkung.
    - Für die Beurteilung einer **gesundheitlichen Einschränkung** bedarf es einer ärztliche Diagnose (ICD). Die Diagnose sollte vorab übermittelt oder möglichst zum Gespräch mitgebracht werden. Bei Nichtvorliegen muss die Diagnose nachgereicht werden.
    - Anschließend erfolgt die Prüfung der **Teilhabeeinschränkung** durch das LVR-Fallmanagement unter Hinzuziehung des **Bedarfsermittlungsinstruments** (BEI_NRW KiJu).

Fallmanagement: Das Bedarfsermittlungsinstrument nach § 118 SGB IX

- In der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) wesentlicher Behinderung gab es **bislang kein einheitliches Instrument** zur Bedarfsermittlung.

- Beide Landschaftsverbände haben ein **einheitliches Bedarfsermittlungs-instrument** entwickelt. Das BEI_NRW KiJu ist an die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen angepasst.

- Die geforderte Ausrichtung an der **ICF-CY** (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen) wird berücksichtigt.

Fallmanagement: Das Bedarfsermittlungsinstrument nach § 118 SGB IX

- Alle relevanten **Lebensbereiche** und **Kontextfaktoren** werden in den Blick genommen.

- BEI_NRW KiJu wird im vorschulischen Bereich lediglich durch das Fallmanagement während des Gesprächs am PC ausgefüllt. Eltern oder Leistungsanbieter müssen nichts ausfüllen. Damit wird gleichzeitig die **Dokumentation** des Gespräches sichergestellt.

- Am Ende des Gespräches wird mit den Eltern gemeinsam eine **mögliche Leistung** besprochen, die dem Kind bei der **Teilhabe** helfen soll.

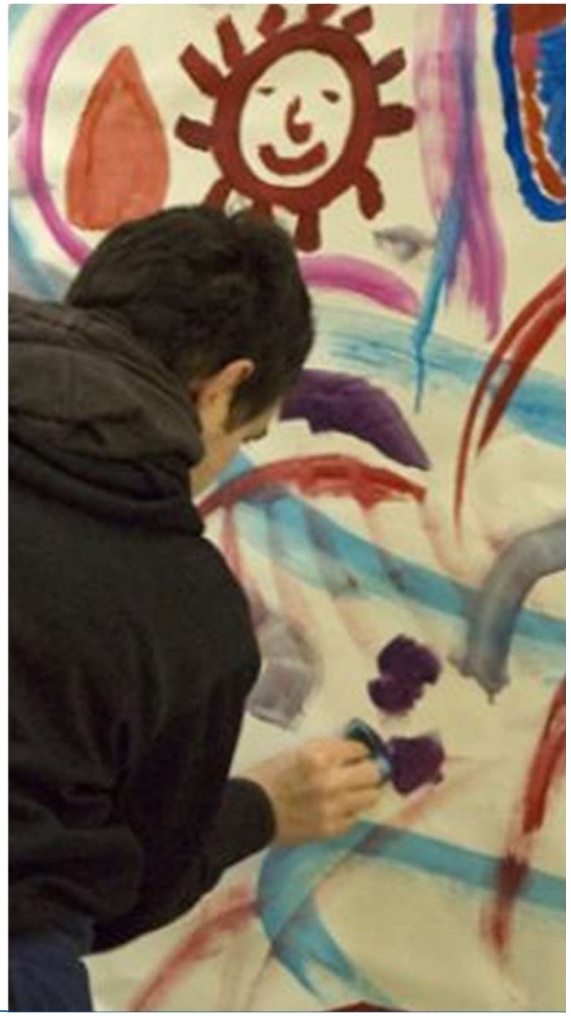

Fallmanagement: Das Bedarfsermittlungsinstrument nach § 118 SGB IX

- Die mögliche Leistung wird als **Empfehlung** durch das Fallmanagement in dem BEI_NRW KiJu aufgenommen.

- Dann wird das BEI_NRW KiJu elektronisch an die Zentralverwaltung nach Köln geschickt. Von hier erfolgt die **weitere Bearbeitung**.

- Die LVR-Sachbearbeitung erfasst die Leistung im System und erstellt den **Bewilligungsbescheid** für die Eltern. Gleichzeitig werden **Durchschriften** für die Leistungserbringer gefertigt (ggf. auch für Kita und Kinderärzte).

- Die Bescheide und Durchschriften werden **postalisch** versandt.

Funktionen in der LVR-Zentralverwaltung

- Zuständigkeitsprüfung und ggfs. Beteiligung anderer Rehabilitationsträger
- Erstellung der Bescheide (Leistungsfeststellung)
- ggfs. Erteilung einer Kostenzusage
- Dokumentation des Gesamtplans
- Rechnungsbearbeitung

LVR-Dezernat Soziales: Abteilung Kinder und Jugendliche

- **Bündelung** der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, **die nicht in der Herkunftsfamilie** leben **(§ 99 SGB IX**)
  - Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 SGB IX
  - Betreuung und Erziehung in besonderen Wohnformen
  - schulische Ganztagsangebote/Internatsbesuche
  - Kurzzeitwohnen
- Abteilung wird derzeit aufgebaut

LVR-Landesjugendamt
AuftragKindeswohl

LVR
Qualität für Menschen

LVR-Dezernat Soziales: Betreuung in einer Pflegefamilie

- **Fallübernahme** zum 1.1.2020 durch den LVR
- **Aufbau Pflegekindersystem** beim LVR
- **Oberstes Ziel** ist:
  - keine Friktionen im Leistungsgeschehen
  - kaum spürbarer Zuständigkeitswechsel für die leistungsberechtigen Kinder und Jugendlichen und deren Pflegefamilien

Ansprechpartner*in: Bianca Esch, bianca.esch@lvr.de

Unser Anspruch:

Gemeinsam mit allen Beteiligten landeseinheitliche Lebensverhältnisse für Kinder mit (drohender) Behinderung zu schaffen.

Weitere Informationen: Sprechen Sie uns gerne an!

Per Telefon:

BTHG Hotline:
0221 809-4120
(Servicezeiten:
Mo-Do von 09:00 - 12:30 Uhr und
von 13:30 – 16:00 Uhr und
Fr von 9:00 – 14:00 Uhr)

Per E-Mail:

team-bthg-elementarbereich@lvr.de

Im Internet:

www.bthg.lvr.de

?
Fragen